

106 K 037/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11. September 2024, 13.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Meiderich Blatt 6149 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich,
Flur 85, Flurstück 286,
Gebäude- und Freifläche, Moritz-Tigler-Straße 25, Größe: 284 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss
links Nummer 7 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nummer 7 des
Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Duisburg-Mittelmeiderich in einem 1930 errichteten IV-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Unterkellerung. Die Liegenschaft wurde 1992 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt 8 Einheiten. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 41 m². Sie unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Wohnen/Küche, Diele, Bad und Schlafräum. Zum Wertermittlungsstichtag war die Einheit augenscheinlich vermietet. Nähere Informationen lagen nicht vor. Das

Gemeinschaftseigentum vermittelte einen mäßig gepflegten Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung der Wohnung war nicht möglich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 29.300,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 07.12.2023